

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 27. September 2002 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Diemelstadt

## (Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

## TEIL I

### § 1 AUFGABE

- (1) Die Stadt Diemelstadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

## § 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
  - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
  - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
  - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

## § 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## § 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a. Papier
  - b. kompostierbare Abfälle,

- c. sperrige Abfälle,
- d. Elektrogroß- und -kleingeräte

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

In den Biomüllbehälter dürfen nur kompostierbare/organische Abfälle eingegeben werden, die der entsprechenden Verwertung zugeführt werden können.

Das Einfüllen von Tierkadavern ist untersagt!

Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Biomülls zu verweigern, bis diese artfremden Abfälle aus dem Biomüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (3) Die in Abs.1, Buchst. c und d genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

## § 5

### GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Glas
  - b) Altbatterien
  - c) Textilien
  - d) Aluminium, Weißblech und Schrott
  - e) Bauschutt
- (2) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a bis c genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die in Abs. 1 d - e genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in Rhoden zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekanntgegeben.

- (4) Der Magistrat kann – um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben.  
Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

## § 6

### EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 80 l
  - b) 120 l
  - c) 240 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## § 7

### EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen.

## § 8

### ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die

Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße ist Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/ an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können.

~~Bei Bedarf erhalten Windelverbraucher (Kleinkinder und Pflegebedürftige) auf Antrag Müllsäcke kostenlos.~~

~~Die Anzahl der kostenlos auszugebenden Müllsäcke je Monat regelt der Magistrat in eigener Zuständigkeit, wobei pro Bewohner 25 l Behältervolumen für den Restmüll festgelegt werden und vorhanden sein müssen.~~

*ab  
01.04.04  
gest.*

- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 25 l Gefäßvolumen für den Restmüll als Ansatz empfohlen werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Eine Befreiung hiervon ist bei Vorlage eines Entsorgungsvertrages möglich.

- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 9

### BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sowie Elektrogroß- und Weißgeräte, Kühlschränke und „Braune Ware“ sind an den Grundstücken zur Einsammlung so bereit zu stellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. (4) (für Abfallbehälter) sind zu beachten. Die Abholung erfolgt auf Abruf; der Abholungstermin wird dem Abfallbesitzer durch die Stadt oder das abfahrende Unternehmen mitgeteilt.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten Abfälle bleiben bis zur Abholung Eigentum des Bereitstellenden. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## § 10

### EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine sowie eventuelle Änderungen werden regelmäßig im Mitteilungsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht (Amtliche Bekanntmachung).
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 11

### ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen

Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (Bioabfälle),
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.

## § 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

## TEIL II

### § 14 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab sind die jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältergrößen für Restmüll (gem. § 6 Abs. 3)), für Papier- bzw. Biomüll (gem. § 4 Abs. 2).

Die Gebühren für die Abfallgefäße staffeln sich bei alternierender Entleerung nach Abfahrplan wie folgt:

#### **Restmülltonne**

80 l Miettonne	54,- € / jährlich
120 l Miettonne	96,- € / jährlich
240 l Miettonne	168,- € / jährlich

#### **Biotonne**

120 l Miettonne	96,- € / jährlich
240 l Miettonne	156,- € / jährlich

#### **Papiertonne**

240 l Miettonne	30,- € / jährlich
-----------------	-------------------

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,- € abgegeben.
- (4) Für das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll, Elektrogroß- und Weißgeräten sowie „Brauner Ware“ erhebt die Stadt eine Gebühr von 45,00 €.
- (5) Für angelieferten Bauschutt wird ab 0,5 to Gewicht eine Gebühr von 26,00 €/to erhoben.

- (6) Für an der Müllannahmestation angelieferte Abfälle erhebt die Stadt für Annahme und Entsorgung Gebühren in folgender Höhe:

Kofferraumladungen bis 50 kg	10,00 €
Kofferraum Rückbänke umgelegt/Kombi	18,00 €
Anhänger bis 800 kg Zuladung	90,00 €
Anhänger größer 800 kg/Trecker	179,00 €

## § 15

### GEBÜHRENPFLICHTIGE/ ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

## TEIL III

### § 16

#### ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 5 Abs. (3) außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
5. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
10. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
12. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 17

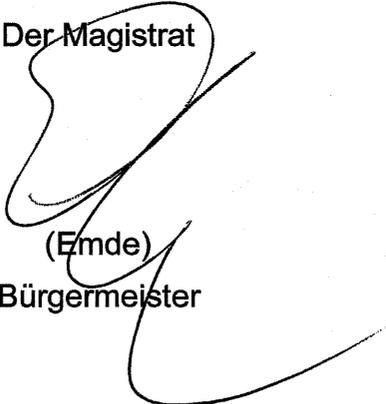
### INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 24. Oktober 1991 mit den bis zu diesem Zeitpunkt ergänzenden Änderungen außer Kraft.

Diemelstadt, den 07.10.2002

Der Magistrat

(Emde)  
Bürgermeister



**Erster Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von  
Abfällen in der Stadt Diemelstadt (Abfallsatzung – AbfS)  
vom 07.10.2002**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1995 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), sowie §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 12.02.2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

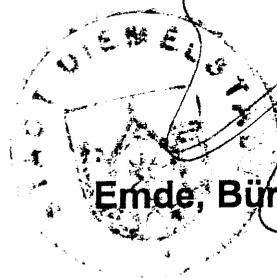
**§ 8 Abs. 6 S. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.**

**Artikel 2**

**Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. April 2004 in Kraft.**

Diemelstadt, den 25. Februar 2004

**Der Magistrat**



**Ernde, Bürgermeister**

## **Zweiter Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Diemelstadt (Abfallsatzung -AbfS-) vom 07.10.2002**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 15.09.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen

### ARTIKEL 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Diemelstadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

### ARTIKEL 2

§ 2 Abs. 2 b und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

## ARTIKEL 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 d wird geändert in

d. Elektroschrott

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die in Abs. 1, Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 240 l (a. Papier) und von 120 l, 240 l (b. kompostierbare Abfälle) zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die in Abs.1, Buchst. c genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt zu beantragen.

§ 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Der in Abs. 1, Buchst. d genannte Elektroschrott wird gemäß Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl I S. 762) auf Abruf zu der zentralen Sammelstelle für Geräteücknahme verbracht. Die Abholung ist vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Stadt zu beantragen.

## ARTIKEL 4

§ 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden auf dem jährlich erscheinenden Abfuhrkalender bekannt gegeben. Etwaige Änderungen werden über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## ARTIKEL 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einsammlungstermine werden im jährlich erscheinenden "Abfallkalender" bekannt gegeben. Etwaige Änderungen werden über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Abs. 2 entfällt

§ 10 Abs. 3 wird Abs. 2

- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgan auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## ARTIKEL 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos auf diesem Grundstück selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m<sup>2</sup> je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

§ 11 Abs. 6 a erhält folgend Fassung:

- (6) a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (nur Bioabfälle).

## ARTIKEL 7

§ 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab sind die jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Behältergrößen für Restmüll (gem. § 6 Abs. 3), für Papier- bzw. Biomüll (gem. § 4 Abs. 2).

Die Gebühren für die Abfallgefäße staffeln sich bei alternierender Entleerung nach Abfuhrplan wie folgt:

### **Restmülltonne**

80 l Miettonne	54,- € / jährlich
120 l Miettonne	84,- € / jährlich
240 l Miettonne	144,- € / jährlich

### **Biotonne**

120 l Miettonne	84,- € / jährlich
240 l Miettonne	144,- € / jährlich

### **Papiertonne**

240 l Miettonne	30,- € / jährlich
-----------------	-------------------

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,- € abgegeben.
- (4) Für das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll erhebt die Stadt eine Gebühr von 45,00 €. Die gleichzeitige Einsammlung von Elektroschrott zum Transport zur zugewiesenen Sammelstelle ist in der Gebühr enthalten.
- (5) Für die Dienstleistung der Einsammlung und des Transportes zur zugewiesenen Sammelstelle von Elektroschrott erhebt die Stadt eine Gebühr von 30,00 €.
- (6) Für angelieferten Bauschutt wird ab 0,5 to Gewicht eine Gebühr von 26,00 €/to erhoben.

(7) Für an der Müllannahmestation angelieferte Abfälle erhebt die Stadt für Annahme und Entsorgung Gebühren in folgender Höhe:

Kofferraumladungen bis 50 kg	10,00 €
Kofferraum Rückbänke umgelegt/Kombi	18,00 €
Anhänger bis 800 kg Zuladung	90,00 €
Anhänger größer 800 kg/Trecker	179,00 €

#### ARTIKEL 8

Dieser zweite Nachtrag tritt, mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 5, am 01.01.2006 in Kraft.

Die §§ 4 Abs. 4 und 14 Abs. 5 treten am 01.03.2006 in Kraft.

Diemelstadt, den 20. September 2005



### 3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Diemelstadt - Abfallsatzung (AbfS) - vom 07.10.2002

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013, GVBl. S. 80, §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 25.04.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1:

§ 6 wird folgender Absatz (5) neu eingefügt.

(5) Familien erhalten auf Antrag in den ersten 3 Lebensjahren eines Kindes, das in ihrem Haushalt gemeldet ist, die nächstgrößere Restmülltonne zum Preis ihrer bisherigen Restmülltonne.

Die nächstgrößere Restmülltonne kann auch ohne zeitliche Befristung auf Antrag für pflegebedürftige Personen zur Verfügung gestellt werden, wenn durch ein ärztliches Attest gegenüber der Stadt Diemelstadt die Notwendigkeit des Gebrauches von Inkontinenzartikeln nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt nicht für Bewohner oder Betreiber von Einrichtungen der Seniorenpflege.

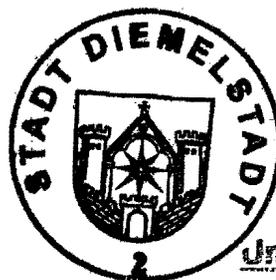
#### Artikel 2:

Dieser 3. Nachtrag tritt mit dem Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Diemelstadt, den 25. April 2013



Schröder, Bürgermeister



Umlauf

	10.17